

Empfehlungen an die Bundesregierung zur Verbesserung der Versorgungssituation Gas und der Reduzierung der Gasabhängigkeiten

Die aktuelle geopolitische Situation und die Auswirkungen auf die Energieversorgung benötigt derzeit Anstrengungen aller handelnden Organisationen und Unternehmen, sowie der Politik und der Regierung.

Das Engagement aller Beteiligten ist zu begrüßen und anzuerkennen. Dabei ist völlig verständlich, dass neue Regelungen möglichst schnell geschaffen und umgesetzt werden müssen. Schnelligkeit bedeutet aber, dass eine gut gemeinte Regelung auch unerwünschte Nebeneffekte bei verschiedenen Akteuren und an den Märkten erzeugen kann. Mit diesem Papier möchten wir deshalb einerseits auf Punkte hinweisen, die - aus unserer Sicht - Nachteile generieren und auf der anderen Seite Hinweise und Lösungsvorschläge geben, mit denen diese Probleme vermieden werden könnten. Neben diesen Optimierungshinweisen hat das Papier auch das Ziel, weitere Ideen zur Verbesserung der Gassituation einzubringen. Dabei erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist eine Zusammenstellung ausgewählter konkreter Maßnahmen, die sich aus der operativen Sicht der lokalen Energieversorger ergeben.

1. Maßnahmen zur Konkretisierung der Stufen im Notfallplan Gas

Die Krisenstufen im Notfallplan Gas

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung des Gasversorgungssystems nicht durch markt- und netzbezogene Maßnahmen nach § 16 (1) EnWG rechtzeitig beseitigen, sind von dem betroffenen Netzbetreiber gegebenenfalls – unabhängig von hoheitlichen Maßnahmen und damit auch bereits in der Frühwarn- und Alarmstufe – Maßnahmen nach § 16 (2) EnWG zu ergreifen. Dazu gehören Maßnahmen jeglicher Art und Reichweite, die gegenüber jedem Kunden ergriffen werden können, um eine (regionale) Störungssituation schnellstmöglich zu beseitigen, insbesondere die Verbrauchsreduktion bzw. Abschaltung von Anschlussnehmern. Die Maßnahmen unterliegen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung. Bei einer nationalen Gasmangellage kennen Verteilernetzbetreiber allerdings regelmäßig die konkreten Hintergründe nicht. Gleichwohl sind diese gesetzlich verpflichtet die Anforderung eines vorgelagerten überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers

umzusetzen. Bei der Wahl der Maßnahmen, müssen Netzbetreiber außerdem auf systemrelevante Gaskraftwerke und geschützte Kunden i. S. d. § 53a EnWG besonders Rücksicht nehmen.

Anmerkungen zu den marktlichen und hoheitlichen Maßnahmen in der Notfallstufe:

Da es für die Netzbetreiber um die Aufrechterhaltung der System- und Netzsicherheit geht, während die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler gemäß EnSiG im Notfall auch Systemrelevanz-Einschätzungen einzelner Kunden berücksichtigen kann, wird es in Einzelfällen zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen.

Die Netzunternehmen brauchen deshalb klarere und transparentere Vorgaben, um Ihre Aufgaben – schon in der Frühwarn- und Alarmstufe –, auch im Hinblick auf mögliche Rechtsfolgen, erledigen zu können. Des Weiteren ist eine „sternförmige Kommunikation“ zwischen allen Beteiligten (Kunden, Lieferanten, Netzbetreiber) notwendig, um die Maßnahmen zur Systemsicherheit mit denen der Lastverteilung abzustimmen und evtl. wirtschaftliche und netztechnische Schäden, sowie Haftungen zu vermeiden.

Die Erstellung von verbindlichen Kriterienkatalogen, mit netztechnischen Erwägungen zur Reduzierung und Abschaltung einzelner Kundengruppen, Dauer und Wirkung von möglichen Maßnahmen, sowie Entscheidungsvorlagen zur Dokumentation von Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit etc., könnten Unsicherheiten bei Netzbetreibern reduzieren und unverhältnismäßige Kürzungen bei Letztverbrauchern vermeiden. Insbesondere können Netzbetreiber nach dem derzeitigen Rechtsstand Informationen der Anschlussnehmer allenfalls plausibilisieren; hier wäre eine Rechtspflicht der Netzkunden wünschenswert. Sofern dem Bundeslastverteiler über die Sicherheitsplattform valide Informationen zu den dort registrierten (Groß)Verbrauchern vorliegen, erachten es die Netzbetreiber für sinnvoll, diese im Rahmen der Systemverantwortung auch den Netzbetreibern verfügbar zu machen.

2. Kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung für den Winter 2022/23

Außerordentliches gesetzliches Preisanpassungsrecht und der Umlage in der EnSiG-Novelle, Preisanpassung Fernwärmeversorgung:

Bereits in der Alarmstufe besteht die Möglichkeit das gesetzliche Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG zu nutzen, sofern das BMWK die Alarmstufe ausgerufen und eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmenge nach Deutschland durch die BNetzA festgestellt/angezeigt wurde. Alternativ dazu wurde mit § 26 EnSiG die Möglichkeit zur Einführung einer Kostenumlage geschaffen. Parallel dazu wurde eine Preisanpassungsmöglichkeit in der Fernwärmeversorgung geschaffen.

Anmerkungen zu den gesetzlichen Preisanpassungsrechten und zur Umlage:

Die Anwendung dieses Preisanpassungsrechts über die Lieferkette ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten verbunden: Zum einen bleibt die Anwendbarkeit auf Großhandelsgeschäfte, wie Börsengeschäfte und Verträge nach ausländischem Recht, sowie die Wirksamkeit des Entfallens vertraglicher Preisanpassungsrechte, bei unterschiedlichen Vertragskonstellationen, zum Teil unklar¹. Zum anderen entfaltet es erhebliche und unterschiedliche Auswirkungen auf die Verbraucher. Dadurch kann es zu vermehrten Zahlungen unter Vorbehalt und gerichtlichen Verfahren kommen, v.a. da das Energieversorgungsunternehmen unter Beachtung von § 315 BGB begründen muss, warum es die Preise nach der EnSiG-Regelung angepasst hat und warum diese Anpassung angemessen war.

Die eindimensionale Betrachtungsweise von Lieferketten, wird den tatsächlichen, mehrdimensionalen und komplexen Bezugs- und Vertragsstrukturen nicht gerecht und muss deshalb als kritisch betrachtet werden. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit der jüngsten Anpassung des EnSiG und der Einführung des § 26 EnSiG die Möglichkeit geschaffen hat, die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung infolge von verminderten Gasimporten gleichmäßig auf alle Gaskunden zu verteilen. Dieses Instrument wird der Komplexität der Liefer- und Vorketten gerecht und analog der Speicherumlage sowie der Idee einer „Gasauktionsmodell-Umlage“ die rechtlich und in der Umsetzung einfachere Lösung.

Des Weiteren begrüßen wir, dass Fernwärmeversorger nun die Möglichkeit erhalten, Preissteigerungen der Beschaffung für Gas abzufedern. In der Umsetzung bergen die einzelnen Regelungen jedoch erhebliche Schwierigkeiten für Fernwärmeversorger.

Das Ermöglichen der unmittelbaren Anwendung einer im Wärmeliefervertrag vereinbarten Preisanpassungsklausel führt nach unserer Überzeugung nicht zu dem mit der nunmehr verabschiedeten Regelung gewünschten Erfolg. Die neue Regelung stellt auf den Eintritt der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 EnSiG ab. Dann liege die Situation vor, dass die Gaspreise sprunghaft ansteigen bzw. angestiegen sind. Dies würde sich bei einer gleichzeitigen Anwendung von vereinbarten Fernwärmepreisanpassungsklauseln aber nicht auf den Preis auswirken, da ein solcher sprunghafter Anstieg noch nicht in den Indizes abgebildet ist. Insbesondere da regelmäßig ein mittlerer Indexwert von 12 Monaten, die einen bis drei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Klausel liegen, zur Anwendung kommen. Im Übrigen sind die Gasgestehungskosten entsprechend den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV regelungssystematisch nur teilweise in der Formel enthalten, so dass der Anstieg der Gaskosten sich nur teilweise in den Fernwärmepreisen wieder findet. Mithin würden sich nur Teile der

¹ Abgrenzung zwischen der reinen Umsetzung von bewusst variablen Preisvereinbarungen und Preisanpassungen

gestiegenen Gaskosten im Fernwärmepreis widerspiegeln. Insoweit halten wir es für sachgerecht, dass die gestiegenen Gaspreise außerhalb der vertraglichen Preisänderungsklausel weitergegeben werden. Durch die Vorgabe der Anpassung auf ein „angemessenes Niveau“ aus § 24 Abs. 1 EnSiG unterliegen die Preisanpassungen der Kontrolle nach § 315 BGB, so dass die Verbraucher vor einem zu hohen Preisanstieg geschützt sind und nach Ende der Gasmangellage auch wieder auf die vereinbarten Preisänderungsklausel zurückgegangen werden kann.

Die Ausübung des Preisanpassungsrecht sollte per öffentlicher Bekanntmachung erfolgen. Dies ist die von der AVBFernwärmeV vorgesehene Form der Mitteilung von Änderungen, so dass eine andere Mitteilungsform als systemfremd anzusehen ist.

Das nunmehr eingeführte Sonderkündigungsrecht sollte demgegenüber gestrichen werden. Der Verordnungsgeber hat in der AVBFernwärmeV bewusst darauf verzichtet, ein Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassungen vorzusehen. Dies ist der Notwendigkeit eines langlaufenden Vertrages zur Finanzierung der hohen Investitionskosten geschuldet. Dieser übergeordnete Zweck darf nicht durch ein Kündigungsrecht auf Grund einer Preisanpassung in einer Notsituation unterlaufen werden.

Sicherheitsplattform Gas

Durch den Aufbau einer Sicherheitsplattform Gas, sollen Verbraucher individuell zur Reduktion ihres Verbrauchs durch die Bundesnetzagentur in der Notfallstufe aufgerufen werden können. Dadurch müssen die Verteilnetzbetreiber im Notfall keine Auswahlentscheidung bzgl. der abzuschaltenden Kunden treffen.

Anmerkungen zur Kommunikation im Rahmen der Sicherheitsplattform Gas:

Da die Netzbetreiber im Rahmen ihrer Systemverantwortung gegebenenfalls bereits in der Alarmstufe Notfall-Maßnahmen nach § 16 (2) EnWG ergreifen müssen und ihre Maßnahmen auch parallel zu den hoheitlichen der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler weiterlaufen, sollte das zeitliche Zusammenspiel und die Kommunikation von Netzbetreibern, Bundesnetzagentur und Endverbrauchern, geschärft werden („sternförmige Kommunikation“ aufbauen). Für die Entwicklung einer möglichen Abschaltreihenfolge benötigen sie nämlich ebenfalls letzterverbraucherspezifische Informationen zu technischen Reduzierungskapazitäten. Zudem ist zu besorgen, dass dasselbe Abschaltpotential im Zweifel sowohl von der Behörde als auch aus den vorgelagerten Netzen angefordert wird, so dass in der Folge eine unvorhergesehene Überbelastung einzelner Verteilernetze zu besorgen ist.

Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz:

Das DIW sieht optimistische Erdgas-Einsparungen in Höhe von ca. 16 bis 24 Mrd. TWh für den kommenden Winter². Diese entstehen vor allem dadurch, dass im Stromsektor Erdgas kurzfristig durch alternative Energieträger ersetzt werden kann³. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber mit dem *Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz* die Grundlage dafür geschaffen, dass dem Strommarkt für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Erzeugungskapazitäten zur Stromerzeugung mit den Energieträgern Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl zur Verfügung gestellt werden. Die entscheidenden Instrumentarien und deren Anwendung bedürfen noch einer verordnungsrechtlichen Ausgestaltung durch die Bundesregierung.

Anmerkungen zum Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz:

Für die Sicherstellung der kommunalen Wärmeversorgung, für die auf die Wärme aus den gasbetriebenen KWK-Anlagen nicht verzichtet werden kann, wird es höchst relevant, wie der Verordnungsgeber die gesetzliche Vorgabe des § 50f Abs. 1 EnWG für einen Weiterbetrieb („wenn die durch eine Anlage erzeugte Wärme nicht ersetzt werden kann“) konkretisiert. Hierbei ist auf das Verständnis abzustellen, dass die Bundestagsabgeordneten bei den Lesungen dieser Regelung hatten. Zitiert sei Andreas Rimkus, SPD (Plenarprotokoll vom 07.07.2022, Seite 4989): *„Deshalb ist es richtig und wichtig, dass wir mit den Änderungen in § 50f des Energiewirtschaftsgesetzes insbesondere die KWK-Gaskraftwerke der allgemeinen Versorgung und damit auch die Stadtwerke schützen. Es muss nicht nur die Wärmeversorgung sichergestellt bleiben; es dürfen auch die Kosten nicht künstlich in die Höhe getrieben werden. Die Pönale wurde richtigerweise gestrichen, und Gaskraftwerke werden ausgenommen, soweit darin Wärme erzeugt wird, die nicht dauerhaft auf andere Weise erzeugt werden kann.“*

Kommunen mit gasbasierten-KWK-Anlagen in ihren Fernwärmenetzen, müssten diese u.U. mit Spitzenlastkesseln substituieren, wodurch es auf der einen Seite zu steigenden Wärmepreisen bei den Endverbrauchern und auf der anderen Seite ggf. auch zu einer mangelnden Wärmeversorgung kommen kann, wenn diese Erzeugungsanlagen für eine hauptsächliche Wärmeversorgung nicht ausreichend dimensioniert sind. Außerdem steigern KWK-Anlagen die Resilienz von regionalen Wärmenetzen, weshalb ihre Bedeutung für die (Fern-)Wärmeversorgung dringend mit zu berücksichtigen ist.

Es wäre auch nicht nachzuvollziehen, warum nur Reservekraftwerke zur Ergänzung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Anlagen hinzugezogen werden sollen. Der Einsatz von dezentralen, flexiblen Erzeugungsanlagen kann ebenfalls mit geringem regulatorischem Aufwand

² DIW (2022): Energieversorgung in Deutschland auch ohne Erdgas aus Russland gesichert.

³ Die Gasverstromung in Deutschland liegt aktuell bei ca. 15 %.

ausgeweitet werden: Die Potenziale von Biogasanlagen und Holzheizkraftwerken könnten beispielsweise durch eine Aussetzung der Höchstbemessungsleistung, oder der Vergütungssabsenkung, kurzfristig um ca. 20 % gesteigert werden⁴. Zur Steigerung der Stromerzeugung sollte außerdem das Prinzip „Nutzen statt abregeln“ deutlich stärker vorangetrieben werden: Die Schaffung eines Marktsegments für die Nutzung von sonst abgeregeltem Strom, sowie die Befreiung von Abgaben und Umlagen bei einer systemdienlichen Nutzung dieser Strommengen, z.B. in Power-to-Heat oder Power-to-Gas-Anlagen Anlagen, könnte zusätzliche abrufbare Kapazitäten und Flexibilitäten schaffen. Das neue System in § 13 Abs. 6b EnWG 2023 ist dabei zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Darüber hinaus gibt es aber immer noch zu wenig Anreize, dass etwa im Redispatch abgeregelter Strom sinnvoll genutzt wird, um damit anderweitige Stromverbräuche zu ersetzen.

Schutzschild und Liquiditätshilfen für Stadtwerke

Aktuell sieht die Bundesregierung als finanziellen Schutzschild für Energieunternehmen einerseits eine Liquiditätsunterstützung über die KfW zur Bedienung neuer Marginalanforderungen für den Terminhandel mit Energie vor⁵; andererseits besteht die Möglichkeit, über den neuen § 29 EnSiG Stabilisierungsmaßnahmen beim Bund zu beantragen.

Insbesondere der § 29 EnSiG dient dabei einem erleichterten Einstieg des Staates bei krisenbedrohten Betreibern kritischer Infrastruktur und ist – auch wegen der Komplexität der Anforderungen – tendenziell für größere Marktteilnehmer konzipiert. Problematisch erscheint hier, dass die Maßnahmen jeweils nicht ausreichend den Schutz der kommunalen Stadtwerke im Blick haben. Diese erscheinen im direkten Vergleich mit den großen, börsennotierten Versorgungsunternehmen zwar von geringer Relevanz, sind aber oftmals die Betreiber der örtlichen Verteilnetzinfrastruktur und in ihrem jeweiligen Netzgebiet regelmäßig auch das Unternehmen mit den meisten belieferten Kunden. Daher sind die Stadtwerke in vielen Fällen auch die mit der Grundversorgung betrauten Versorgungsunternehmen, was ihre systemrelevante Stellung in der deutschen Energiewirtschaft unterstreicht.

Statt einer direkten Förderung durch den Bund sieht das aktuelle Schutzkonzept die Verantwortung für die Unterstützung kommunaler Versorger bei den Kommunen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage in vielen Kommunen sowie mit Blick auf die netzseitige und vertriebliche Systemrelevanz der einzelnen Stadtwerke nicht ausreichend.

⁴ DBFZ (2022): Die Rolle von Biogas für eine sichere Gasversorgung in Deutschland.

⁵ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenueberblick-schutzschild-der-breg-fuer-vom-krieg-betroffene-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Anmerkungen zum finanziellen Schutzschild:

Die Herstellung einer geeigneten Absicherung von Liquidität von Handelspartnern bei steigenden Energiepreisen sollte aber auch für außerbörsliche OTC-Geschäfte gelten, da im Fall eines Gasembargos sowohl der Börsen- als auch der OTC-Handel, aufgrund der zu erwartenden sprunghaft steigenden Preise, zum Erliegen kommen kann. Durch Zeitversätze bei Preisweitergaben oder neuen Umlagen, sowie zunehmenden Zahlungsausfällen bei Kunden, können zusätzliche Liquiditätsrisiken entstehen. Kommunale Versorgungsunternehmen sollten deshalb, wie die großen Gasimportunternehmen, gleichberechtigt unter den Schutzschirm der Bundesregierung für die vom Krieg betroffene Unternehmen genommen werden, da sie innerhalb der Gaslieferketten ebenfalls notwendig und systemrelevant sind.

Potenziale beim Energiesparen und bei der Energieeffizienz:

Durch den neu eingefügten § 30 im Energiesicherungsgesetz erhält die Bundesregierung nun eine umfassende Regelungs- und Verordnungskompetenz und kann präventive Maßnahmen ergreifen. Die Norm kann ab sofort angewendet werden. § 30 EnSiG kann vor allem auf die privaten Verbraucher und Verbraucherinnen einwirken und damit großes Einsparpotential generieren. Sparen die privaten Haushalte mehr Energie, entlastet das die Industrie und unterstützt die Stadtwerke in ihrer herausfordernden Situation, die Netzstabilität in einer Gasmangellage aufrecht zu erhalten.

In der aktuellen Situation und zur Sicherung der Versorgungssituation, sind vorrangig die Energieeinsparpotenziale zu nutzen, die durch bewusste Verhaltensänderungen bei den privaten und gewerblichen Verbrauchern erzielt werden können und keine Investitionen bedürfen.

Anmerkungen zur Energiesparkampagne des Bundes:

Die aktuelle Energiesparkampagne des Bundes, kann und sollte mit geeigneten Maßnahmen in den Kommunen unterstützt und ggf. ergänzt werden, da sie ihre Bürger durch ihr besonderes Näheverhältnis erreichen und die Solidarität innerhalb der Kommune ansprechen kann. Die Handlungs- und Lieferketten im Gasbereich sind komplex und es entzieht sich dem Verständnis der meisten Bürger, dass Wärme auf einmal nicht mehr verfügbar sein könnte. Eine auf Freiwilligkeit beruhende Verstärkung des gemeinsamen Miteinanders und die Kommunikation von der Einfachheit der möglichen Maßnahmen, können Kommunen eine besondere Rolle bei der Umsetzung dieser Effizienzmaßnahmen zu Teil werden lassen.

3. Mittelfristige Maßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs und der Erdgasabhängigkeit

Geplante GEG-Novelle und Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW)

Die im Rahmen des Osterpakets am 07.07.2022 bzw. 08.07.2022 beschlossene Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), enthält bisher zwar noch keine Umsetzung der 65%-Vorgabe für erneuerbare Energien im Heizungsbereich, eine gesetzliche Verankerung dieser im Koalitionsvertrag angekündigten und mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 auf den 01.01.2024 vorverlegten Vorgabe soll jedoch noch in diesem Jahr folgen.

Anmerkungen zur GEG-Novelle und zur Bundesförderung effizienter Wärmenetze:

Um die ambitionierten 65 % Mindestanteile erneuerbarer Energien bis 2024 erreichen zu können, sollten sinnvolle Zwischenschritte überlegt werden. Für die Beschleunigung einer grünen Wärmeversorgung, könnte z.B. die Austauschpflicht für über 30 Jahre alte Heizungen (§ 72 (4) GEG) bspw. auch auf Niedertemperaturkessel, Brennwertkessel und Hybridheizungen ausgeweitet und die zu hoch angesetzten Wirkungsgrade von Öl- und Gasbrennwertkesseln angepasst werden⁶. Außerdem könnte eine Übergangsfrist geschaffen werden, in der sinnvolle Austausch-Größenordnungen definiert werden, die von der Heizungsindustrie und den Herstellern bewältigt werden können. Gleichzeitig sollten frühzeitig alternative Wärmekonzepte durch die kommunale Wärmeplanung definiert werden, die Endkunden eine Entscheidungssicherheit, bzgl. ihrer neuen Wärmelösung geben.

Nicht nur für die Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung, sondern insbesondere auch für die Umsetzung der Maßnahmen, sollten die Kommunen und Ihre Unternehmen unterstützt werden. Insbesondere ist hier die bereits lang geplante Förderung durch die „Bundesförderung Effizienter Wärmenetze“ (BEW) zu nennen, die ursprünglich zum 01.01.2020 in Kraft treten sollte und nach einem langwierigen Ratifizierungsprozess bei der EU Kommission immer noch nicht in Kraft getreten ist.

Fernwärmeausbau, Umgang mit Gasnetzinfrastrukturen und kommunale Wärmeplanung

Die Zielerreichung im Wärmemarkt muss in allen betrachteten Szenarien, neben der Elektrifizierung, auch über die Dekarbonisierung von Energieträgern erfolgen. Da das gesamte Potential an fester Biomasse als begrenzt anzusehen ist, verbleiben neben strombasierten Systemen, letztlich nur Fernwärmesysteme und grüne/dekarbonisierte Gase als umfassend einsetzbare Lösungsmöglichkeiten⁷.

⁶ <https://www.ikz.de/ikz-praxis-archiv/p0102/010208.php>

⁷ Enervis (2021): Zukunftsperspektive Gasverteilernetze

Anmerkungen zum Biomethan-Einsatz:

Die EEG-Novelle aus dem Osterpaket sieht den Einsatz für Biomethan nur noch in hochflexiblen Spitzenkraftwerken, die höchstens an 10 % der Stunden eines Jahres Strom erzeugen (§ 39m (2) EEG). Förderfähig sind außerdem nur noch Anlagen, die eine Leistung von >10 MW aufweisen (§ 28c EEG), obwohl gerade auch kleine KWK-Anlagen als Quartierslösungen und dezentrale Versorgungsstrukturen eingesetzt werden könnten. Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten Unabhängigkeit von russischem Gas, sollte diese Regelung noch einmal überarbeitet werden.

Anmerkungen zur Zukunft der Gasnetzinfrastruktur:

Für den Einsatz grüner/dekarbonisierter Gase ist weiterhin ein „Kerngasverteilnetz“ notwendig, um die Versorgung von „Wärmeknotenpunkte für Quartierslösungen, Wärmeerzeugungsanlagen in Fernwärmesystemen, sowie Industrie- und Gewerbekunden für Prozessenergie“ sicher zu stellen. Eine schrittweise „Reduktion von aktiv genutzten Gasverteilnetzen“ bzw. „Umnutzungen“ von Gasinfrastrukturen sind dabei realistische Optionen. Diese stellen Gasverteilnetze und Ihre Eigentümer allerdings auch vor betriebswirtschaftliche Herausforderungen (Verschlechterung des wirtschaftlichen Betriebes der Gasnetze, vorzeitiger Abschreibungsbedarf auf Anlagevermögen, Rückstellungsbedarf bei Rückbauverpflichtungen, etc.), die dringend berücksichtigt werden müssen.

Anmerkungen zu Wärmepumpen und Fernwärmenetze:

In den Fernwärmesystemen ist der Einsatz von Großwärmepumpen sinnvoller als in rein dezentralen Lösungen auf Gebäudeebene. Als Element eines Energiemix ist ein Fernwärmesystem in der Lage, bedarfsgerechte Temperaturen bei einem hohen effizienzwert der Wärmepumpen zur Verfügung zu stellen und dabei den, für die Stromnetze wichtigen, netzdienlichen Betrieb zu berücksichtigen. Diese Vorteile fallen, bei einem ungesteuerten Ausbau der dezentralen Wärmepumpen-Technologie, nicht nur weg, sondern kehren sich für die Stromnetzt auch zu einem signifikanten Nachteil um. Bei ungesteuerten und unregelmäßigem Wärmepumpen kommt es zu einer Überlagerung der Lastspitzen im Winter, und damit zu einer besonderen Belastung der Stromnetze. Nur durch einen zusätzlichen, verpflichtenden Wärmespeichereinsatz, in Kombination mit dezentralen Wärmepumpenanlagen, können diese Belastungen vermieden werden.

Anmerkung zur kommunalen Wärmeplanung:

Eine frühzeitige Erarbeitung und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung, kann effiziente Insellösungen identifizieren, einen optimalen Mix der Wärmequellen herstellen und damit die Fokussierung auf Wärmepumpen entschärfen. Dadurch können außerdem Hybridlösungen bei einem älteren Gebäudebestand realisiert werden, um auch für diese Gebäude eine notwendige höhere Vorlauftemperatur sicherstellen zu können.

Berlin, 15. Juli 2022

Dr. Götz Brühl
Vorstandsvorsitzender GEODE Deutschland e. V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de

www.geode.de

www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.